

Resolution des Rates der Kreisstadt Siegburg

vom 8. Juli 2004

1. Der Rat der Stadt Siegburg bekräftigt erneut seine Forderung nach Einführung eines absoluten Nachtflugverbotes am Flughafen Köln/Bonn.
Bund, Land und Flughafen tragen mit ihrer Politik dem Lärmschutz und der Gesundheit der Bevölkerung nur unzureichend Rechnung. Jedoch muss die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.
2. Der Rat der Stadt Siegburg unterstützt die Forderung, dass die Europäische Kommission Rechtsvorschriften erarbeitet, die Starts und Landungen zwischen 23.00 und 07.00 Uhr auf allen Flughäfen in der Europäischen Union verbieten. Alle gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlamentes werden gebeten, in der neuen Legislaturperiode erneut eine Erklärung als Grundlage für ein europäisches Nachtflugverbot einzubringen und zu beschließen.
3. Der Rat der Kreisstadt Siegburg spricht sich insbesondere gegen die Zunahme des Passagierflugverkehrs während der Nachtzeit, vor allem durch die Ausweitung des sogenannten „Billigflieger“-Kontingentes, aus.
4. Bis zum Inkrafttreten absoluter Nachtflugverbote sind Zwischenschritte für mehr Lärmschutz der Bevölkerung erforderlich. Die Fluglärmkommission hat festgestellt, dass keine signifikante Lärmreduzierung in den letzten Jahren verzeichnet werden kann.
5. Der Rat der Stadt Siegburg fordert daher die Verwaltung auf, bei der Landesregierung den Antrag auf Verschärfung der Nachtflugregelungen zu stellen. Hierbei sollen die benachbarten Städte und Gemeinden für ein gemeinsames Vorgehen gewonnen werden.

Die Vorschläge umfassen im Einzelnen:

- a) Die im Nachtflug eingesetzten Flugzeuge sollen entsprechend ihres tatsächlich erzeugten Lärms klassifiziert werden.
- b) Für Sommer- und Winterflugpläne soll ein Lärmkontingent auf einem abgesenkten Niveau festgelegt, die Einhaltung dieses Kontingents (und damit verbunden einer durchschnittlichen Punktzahl pro Nacht) soll überwacht und im Falle von Überschreitungen mit Sanktionen belegt werden (hierzu kann die am Flughafen Frankfurt eingeführte Regelung als Modell dienen).
- c) Die im Nachtflug eingesetzten Flugzeuge dürfen an den Fluglärm-Messstellen einen noch festzulegenden Einzelschallpegel-Höchstwert nicht überschreiten. Der Höchstwert der Einzelschallpegel ist mit 75 dB(A) festzulegen.
- d) Das Nachtschutzgebiet soll kurzfristig für ein Schutzgebiet von 6 x 55 dB(A) im Innenraum neu festgesetzt werden. Es ist mittelfristig ein Nachtschutzgebiet festzulegen, das mit 6 x 50 dB(A) im Innenbereich und mit 6 x 70 dB(A) im Außenbereich umschrieben ist.

Bei Ablehnung der Vorschläge soll die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten hiergegen prüfen und gegebenenfalls – ebenso in Abstimmung mit den Nachbarkommunen – eine Klage anstrengen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
Beschluss-Nr.: 590/04